

# Sonderregelungen in der Jugendverbandsförderung des Kreisjugendrings München-Land aufgrund von Corona

## Verlängerung der Sonderregelung für 2022

Die Corona Pandemie ist noch immer präsent und eine schnelle Erholung und Normalisierung ist nicht in Sicht. Daher können Aktivitäten der Jugendverbandsarbeit weiterhin nur eingeschränkt bzw. in veränderter Form stattfinden. Um solche Aktivitäten, die trotz der Einschränkungen stattfinden, weiterhin zu unterstützen hat der Vorstand die Verlängerung der Sonderregeln bis **30.09.2022** beschlossen. Die Verlängerung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Landkreises München.

Die Erfahrung der letzten beiden Jahre zeigt, dass trotz der angepassten Richtlinien deutlich weniger Zuschussanträge als in den Vorjahren gestellt werden. Daher werden auch durch die Verlängerung in 2022 keine Mehrkosten erwartet.

## Ziel

Aufgrund der Lage zu Corona müssen Aktivitäten der verbandlichen Jugendarbeit (z.B. Veranstaltungen, Projekte, Fahrten und Freizeiten) verschoben, abgesagt oder in veränderter Form durchgeführt werden. Durch die Sonderregelungen soll sichergestellt werden, dass die Förderfähigkeit auch bei in veränderter Form durchgeführten Maßnahmen erhalten bleibt und entstehende Mehrkosten aufgefangen werden.

## In veränderter Form durchgeführt Maßnahmen in den Förderbereichen

- 3.4 Gruppenfahrten
- 3.4.1 Bunte Fahrten
- 3.4.2 Kleine Fahrten

Die Förderfähigkeit einer Maßnahme bleibt erhalten, auch wenn die Teilnehmer nicht gemeinsam übernachten. Pro Tag müssen mindestens 6 Stunden gemeinsames Programm durchgeführt werden.

Werden Corona bedingte Mehrkosten nachgewiesen, kann der Fördersatz auf bis zu 20 € pro Person und Übernachtung erhöht werden.

## Im Förderbereich

- 3.2 Aktivitäten der Verbände

können die Regelungen aus dem Bereich 3.4 analog angewendet werden. Das bedeutet insbesondere, dass auch Tagesaktivitäten mit 10 € pro Person bezuschusst werden können.

## Juleica Regelung

Zur Erfüllung der Voraussetzung für Betreuer\*innen wird statt einer gültigen Jugendleiter\*inkarte (Juleica) auch der Nachweis über die Anmeldung zu einem ausgefallenen Jugendleiterkurs akzeptiert. Die/der Antragstellende bleibt weiterhin für ausreichend qualifizierte Betreuer\*innen verantwortlich.

## Absagen oder Verschiebungen in den Förderbereichen

- 3.1 Jugendbildungsmaßnahmen
- 3.2 Aktivitäten der Verbände
- 3.3 Internationale Jugendbegegnung
- 3.4 Gruppenfahrten
  - 3.4.1 Bunte Fahrten
  - 3.4.2 Kleine Fahrten
- 3.5 Schulfahrten
- 4.2 Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern

Ausgaben für die Absage von Maßnahmen werden maximal bis zur kalkulatorischen Zuschusssumme der Maßnahme erstattet.

Kosten, die durch eine Verschiebung verursacht werden, können zusätzlich mit maximal 50% der tatsächlichen Zuschusssumme der Maßnahme erstattet werden.

Der Antragsteller hat, die entstandenen Kosten nachzuweisen. Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten sind in angemessener Form zu dokumentieren.

Angaben zur geplanten Dauer, Teilnehmeranzahl und Verteilung dieser zwischen Stadt und Landkreis sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Gegebenenfalls wird auf Erfahrungswerte aus Vorjahren zurückgegriffen.

Andere Finanzierungsmöglichkeiten sind voranging auszuschöpfen (z.B. Versicherungen, Kultusministerium, Kulanzregeln, ...). Insbesondere die Regelungen des BJR für die Förderbereiche 3.1 Jugendbildungsmaßnahmen und 4.2 Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern zu beachten.

## Regelung für den Förderbereich 3.7 Jugendarbeit mit Menschen mit Behinderung

Die Antragsfrist zum 1. April wird ausgesetzt. Anträge können auch später gestellt werden.